



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 23.022/41-II/1/94

Mag. Janisch/5766

Betr.: Artenschutzgesetz 1995;  
Entwurf;  
Begutachtung

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	2-GE/19 95
Datum	3.7.1995
Verteilt	3. Jan. 1995

*Dr. Schefbeck*

- An
1. Bundeskanzleramt-VD
  2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
  3. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
  4. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
  5. Bundesministerium für Inneres
  6. Bundesministerium für Finanzen
  7. Bundesministerium für Justiz
  8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
  9. Bundesministerium für Landesverteidigung
  10. Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft u. Verkehr
  11. Bundesministerium für Umwelt
  12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
  13. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
  14. Oesterreichische Nationalbank
  15. Wirtschaftskammer Österreich
  16. Bundesarbeitskammer
  17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
  18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
  19. Österreichischer Gewerkschaftsbund
  20. Verbindungsstelle der Bundesländer
  21. Amt der Burgenländischen Landesregierung
  22. Amt der Kärntner Landesregierung
  23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
  24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
  25. Amt der Salzburger Landesregierung
  26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
  27. Amt der Tiroler Landesregierung
  28. Amt der Wiener Landesregierung
  29. Amt der Vorarlberger Landesregierung
  30. Rechnungshof
  31. Präsidium des Nationalrates

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-  
mittelt in der Beilage den Entwurf des Artenschutzgesetzes 1995

mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 26. Jänner 1995 ho. einlangend oder in der interministeriellen Besprechung am

30. Jänner 1995, 10.00 Uhr,  
Stubenring 1, 1010 Wien,  
Hochparterre, Saal VI.

Um Entsendung eines Vertreters wird ersucht.

Wien, am 23. Dezember 1994  
Für den Bundesminister:

Beilage

Sekt.Chef Dr. Tschach

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bundesgesetz über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzgesetz 1995 - ArtenschutzG 1995)

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Für Exemplare, die durch Österreich durchgeführt werden und die im Sinne des Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft entweder unter zollamtlicher Überwachung befördert oder unter vorübergehende Verwahrung genommen werden, sind die im Übereinkommen vorgesehenen Ausfuhrdokumente, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 vorgesehenen Genehmigungen und Bescheinigungen oder hinreichende Nachweise im Sinne der Bestimmungen des § 5 Zollrechtsdurchführungsgesetz BGBl.Nr. 659/1994 für das Vorhandensein solcher auf Verlangen der Zollstellen diesen vorzulegen. Ferner kann die Einhaltung der Bestimmungen des § 4 überprüft werden. Für die Identifizierung der Exemplare sind die nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden oder allenfalls Sachverständige beizuziehen.

Die voraussichtliche Ankunftszeit lebender Tiere und Pflanzen ist der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 18 Stunden vorher mitzuteilen.

§ 2. Eine Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates wird nur dann erteilt, wenn neben den in Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung angeführten Voraussetzungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sich vergewissert hat, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

§ 3. (1) Bei der Einfuhr aus Drittländern oder beim Einbringen aus dem Meer von lebenden Tieren des Anhangs II des Übereinkommens, die nicht im Anhang C, Teil 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates genannt sind, ist eine Einfuhrgenehmigung vorzulegen, für deren Erteilung die Bestimmungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten.

(2) Bei der Einfuhr aus Drittländern oder beim Einbringen aus dem Meer von Exemplaren aller anderen von diesem Bundesgesetz oder von der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates erfaßten Arten ist eine mit dem Vermerk der Zollstellen versehene Einfuhrbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die nach dem Übereinkommen erforderlichen Formalitäten erfüllt worden sind.

(3) Bei der Einfuhr künstlich vermehrter Pflanzen des Anhangs II wird ein von einer ausländischen Vollzugsbehörde ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis (phytosanitäres Zeugnis) als Bescheinigung gemäß Art. VII Abs. 5 des Übereinkommens angenommen, wenn in diesem Dokument ausdrücklich angeführt wird, daß es sich um künstlich vermehrte Pflanzen im Sinne des Art. VII Abs. 5 des Übereinkommens handelt.

§ 4. Die nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde hat bei der Prüfung der Transportbedingungen von lebenden Tieren bei der Aus- und Wiederausfuhr die Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG zu berücksichtigen.

§ 5. Die Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen und Bestätigungen kann befristet werden und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, um sicherzustellen, daß den Zielsetzungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird.

§ 6. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung schwer zu haltende oder gefährliche

- 3 -

Exemplare der Anhänge I, II, C Teil 1 und C Teil 2 bezeichnen, für die von den nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden einheitliche Richtlinien für die artgerechte Unterbringung und Pflege festzulegen sind.

§ 7. (1) Genehmigungen und Bescheinigungen sind gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates nicht erforderlich für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei denn,

- a) sie sind im Anhang I des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen normalen oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, und nun in diesen Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II zum Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates in dem er seinen normalen oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen normalen oder gewöhnlichen Wohnsitz hat.

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a und b enthaltenen Einschränkungen gelten jedoch nicht, wenn eine Bescheinigung der nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde vorliegt, sich vergewissert zu haben, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen darauf anzuwenden war.

(3) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates und sofern die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen

nicht zutreffen, können lebende Exemplare des persönlichen Gebrauchs vorübergehend aus-, wiederaus- oder eingeführt werden, wenn eine Bestätigung der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde vorliegt, daß

- es sich um Exemplare einer Tierart handelt, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder um Exemplare einer Pflanzenart, die künstlich vermehrt worden sind, und die eine Kennzeichnung aufweisen,
- die vorübergehende Aus-, Wiederausfuhr oder Einfuhr nicht zu kommerziellen Zwecken stattfindet und
- die Exemplare sich im Eigentum des Bestätigungsinhabers befinden.

Bestätigungen sind bei jeder Aus-, Wiederaus- und Einfuhr unaufgefordert den österreichischen Zollbehörden vorzulegen. Bei Mißbrauch der Bestätigung ist neben der Anwendung der Strafbestimmungen die Bestätigung für ungültig zu erklären.

§ 8. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung gemäß Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 aus den dort genannten Gründen Maßnahmen festlegen, die strenger sind als die in der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vorgesehenen.

§ 9. Wer lebende Exemplare des Anhanges I des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und des Anhanges C Teil 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, muß auf Verlangen der nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde nachweisen, daß er sie vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig erworben hat oder nach dessen Inkrafttreten gemäß dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union oder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes rechtmäßig in seinen Besitz gebracht hat.

- 5 -

§ 10. (1) Gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates werden als Ausnahme zugelassen:

- a) Die Exemplare sind gemäß dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und dem Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens BGBl. Nrn. 188/82 und 189/82 vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach Österreich gelangt, oder
- b) die Exemplare einer Tierart sind in Gefangenschaft gezüchtet oder die Exemplare einer Pflanzenart sind künstlich vermehrt worden, oder die Exemplare sind Teil eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze oder sind daraus erzeugt worden, oder
- c) die Exemplare sind für Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecke bestimmt.

(2) Für die Inanspruchnahme der Bestimmungen des Abs. 1 Buchstabe b ist erforderlich, daß die Exemplare gekennzeichnet sind und der Inhaber jederzeit die Zucht oder künstliche Vermehrung der nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde nachweisen kann.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit Verordnung Exemplare zu bezeichnen, für die eine Kennzeichnung erforderlich ist sowie deren Methoden für eine Kennzeichnung festzulegen.

#### Strafbestimmungen

§ 11. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, womit eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, ist zu bestrafen:

1. wer vorsätzlich lebende Exemplare des Anhanges I oder des Anhanges C Teil 1 oder ein gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichgestelltes Exemplar gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ohne die nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderlichen gültigen Genehmigung oder gültigen Bescheinigung ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt,
2. wer in den Fällen der Z 1 vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderlichen Genehmigung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht.
3. wer gegen die §§ 1, 3 Abs. 2, 7 Abs. 3, 9 oder gegen die Bestimmungen des Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates dieses Bundesgesetzes verstößt.

Der Versuch ist strafbar.

(3) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare, Teile oder Erzeugnisse sind unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 17 VStG zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären. Diese Exemplare, Teile oder Erzeugnisse sind auch dann zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären, wenn sie im Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen stehen, die oder deren Organe beim Erwerb des Exemplars, Teiles oder Erzeugnisses die den Verfall begründenden Umstände kannten oder aus auffallender Sorglosigkeit nicht kannten. Gegenstände, die zur Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung lebender Exemplare verwendet werden, können beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden, wenn sie für die Aufbewahrung, Verwahrung und Betreuung der Exemplare benötigt werden und kein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Wert der Gegenstände einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits besteht.

(4) Wird ein lebendes Exemplar beschlagnahmt, so ist es in ein Schutzzentrum gemäß Art. VIII Abs. 5 des Übereinkommens oder, falls dies nicht möglich ist, an einen anderen Ort, der geeignet und mit den Zwecken dieses Übereinkommens vereinbar scheint, zu bringen.

(5) Wird ein lebendes Exemplar für verfallen erklärt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dieses lebende Exemplar nach Anhörung des Ausfuhrstaates und auf Kosten desjenigen, der eine Verwaltungsübertretung begangen oder einen gerichtlich zu ahndenden Strafbestand verwirklicht hat, an ihn zurückzusenden oder es in ein Schutzzentrum oder an einen anderen Ort, der geeignet und mit den Zwecken des Übereinkommens vereinbar scheint, zu bringen.

(6) Demjenigen, der sich einer gerichtlich strafbaren Handlung nach Abs. 1 oder einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 schuldig gemacht hat, ist der Ersatz der Aufwendungen

aufzuerlegen, die der Behörde in Folge der Beschlagnahme und des Verfalles eines lebenden Exemplares entstanden sind.

(7) Werden tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse für verfallen erklärt, so sind sie soweit dies von wissenschaftlichem, kulturellem oder erzieherischem Interesse ist, wissenschaftlichen Einrichtungen, Schulen oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Ist dies nicht der Fall, so sind solche Exemplare, Teile oder Erzeugnisse zu vernichten.

(8) Zur Sicherung des Verfalles können Exemplare, Teile oder Erzeugnisse auch durch Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen.

(9) Kann der Gegenstand der strafbaren Handlung nicht für verfallen erklärt werden, so ist der Täter (Abs. 1) zur Zahlung eines weiteren Geldbetrages zu verurteilen, der dem zweifachen Wert, oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, dem vermutlichen zweifachen Wert des Exemplares, Teiles oder Erzeugnisses entspricht (Wertersatzstrafe).

Der Wertersatz ist im Straferkenntnis, wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Bescheid auszusprechen.

Die Wertersatzstrafe ist nicht zu verhängen, wenn der Täter oder Mitschuldige, nachdem er neuerlich rechtmäßig Eigentum am Exemplar, Teil oder Erzeugnis oder im Namen eines Dritten rechtmäßig die Verfügungsmacht daran erworben hat, zugunsten des Bundes rechtsverbindlich auf dingliche Rechte am Exemplar, Teil oder Erzeugnis verzichtet.

Von der Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrages kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn das Verschulden des Täters an der Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 geringfügig ist und wenn sie den Verurteilten unbillig hart träfe. Bei im Anhang I

des Übereinkommens angeführten Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen ist ein gänzliches Absehen von der Verurteilung zur Zahlung einer Wertersatzstrafe nicht möglich.

Die dem Bund zufließenden Erlöse aus den verhängten Wertersatzstrafen sind für Belange des Artenschutzes zu verwenden.

(10) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1991) beträgt für die im Abs. 2 erwähnten Verwaltungsübertretungen drei Jahre.

#### Zuständigkeiten

§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union und des Übereinkommens ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, sofern die nachstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Als wissenschaftliche Behörde gemäß den Übereinkommen ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde anzusehen.

(3) Mit der Vollziehung, soweit das Einschreiten der Zollstellen vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 13. Als zuständige Behörde für die Vollziehung der Artikel 8 Buchstabe c und 13 Abs. 2, 10 Abs. 1 Buchstabe b mit Ausnahme des zweiten Unterabsatzes der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie §§ 1 3. Satz, 4, 5, 6 2. Halbsatz, 7 Abs. 2, 7 Abs. 3, 9, 10 Abs. 2, 10 Abs. 3 2. Halbsatz dieses Bundesgesetzes ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde anzusehen.

§ 14. (1) Für den Verkehr mit dem Sekretariat des Übereinkommens und mit den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie mit der Kommission ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(2) Die Eingangs- und Ausgangszollstellen gemäß Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 legt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten fest.

(3) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt außerdem die Vertretung Österreichs in allen den Artenschutz behandelnden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Europäischen Union.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189, in der Fassung des BGBl.Nr. 97/1988, 743/1988 und 366/1989 samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft.

## V O R B L A T T

Problem:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union muß die Rechtslage im Bereich des internationalen Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen dem Regime der Europäischen Union angepaßt werden. Das österreichische Artenschutzgesetz soll im Hinblick auf den Beitritt Österreichs den im Bereich des Artenschutzes geltenden Rechtsregeln der Europäischen Union angepaßt werden.

Ziel:

Erstellung eines neuen Artenschutzgesetzes in Ergänzung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Inhalt:

Anpassung der österreichischen Rechtsnormen im Bereich des Artenschutzes an das Recht der Europäischen Union.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Das Gesetz dient der Anpassung an das Recht der Europäischen Union.

Kosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

## E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Artenschutzgesetz 1995 - ArtenschutzG 1995) soll das geltende Artenschutzgesetz aus dem Jahr 1981, BGBl.Nr. 189, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 366/1989, ersetzen.

Der erarbeitete Gesetzesentwurf schließt an das geltende Artenschutzgesetz aus dem Jahr 1981 an, bringt jedoch wichtige Änderungen, die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erforderlich sind.

Allgemeines über das Recht der Europäischen Union im Bereich des Artenschutzes

Am 3. März 1973 wurde das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zur Unterzeichnung aufgelegt. Zweck des Übereinkommens ist der Schutz bestimmter gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen durch eine Regelung des internationalen Handels mit Tieren oder Pflanzen dieser Arten sowie mit ohne weiteres erkennbaren Teilen dieser Tiere oder Pflanzen oder mit ohne weiteres erkennbaren Erzeugnissen daraus.

In der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz wird betont, daß der Schutz der freilebenden Tiere und Pflanzen ein Anliegen der Gemeinschaft ist und daß die Anwendung des Übereinkommens eine wichtige Maßnahme zum Schutz dieser Tiere und Pflanzen darstellt.

- 2 -

Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich das Übereinkommen in der Hauptsache handelspolitischer Instrumente, in dem es für den internationalen Handel mit Exemplaren der bedrohten Arten freilebender Tiere und Pflanzen Beschränkungen und strenge Kontrollen vorschreibt.

Zum Schutz der gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen muß auf Gemeinschaftsebene dafür gesorgt werden, daß gewisse handelspolitische Instrumente, die gemäß dem Übereinkommen anzuwenden sind, einheitlich gehandhabt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft darf aufgrund ihres Regelungsbereichs die einzelstaatlichen Befugnisse, anders geartete Schutzmaßnahmen zu erlassen, nicht berühren.

Die Maßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens beim Handelsverkehr dürfen jedoch auch den freien Warenverkehr im Inneren der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen und dürfen nur auf den Handel mit Drittländern Anwendung finden.

Nicht einheitliche Durchführungsmaßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten können zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens war die Aufstellung eines gemeinsamen Verzeichnisses der wichtigsten Teile und Erzeugnisse erforderlich. Ferner war zu bestimmen, unter welchen Umständen sonstige Waren von dieser Verordnung erfaßt werden.

Aufgrund des Standes der Erhaltung einiger Arten war es wünschenswert, daß die Gemeinschaft strengere Maßnahmen als im Übereinkommen vorgesehen ergreift. Im Interesse einer möglichst effizienten Erhaltung freilebender Tiere und Pflanzen kann es in einigen Fällen notwendig sein, daß die Mitgliedstaaten gemäß

dem Vertrag strengere Maßnahmen beibehalten oder ergreifen, als diese Verordnung es vorsieht.

Die Anwendung dieser Verordnung erfordert die Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Erteilung und Vorlage von Genehmigungen für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Einfuhr und das Einbringen aus dem Meer von Exemplaren der unter das Übereinkommen fallenden Arten. Zur Durchführung dieser Verordnung gehört auch die Benennung von Verwaltungsstellen und wissenschaftlichen Behörden in den Mitgliedstaaten.

Um die volle Wirksamkeit des Einfuhrverbotes zu gewährleisten, sind Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen für die Vermarktung der Exemplare der in Anhang I des Übereinkommens und in Anhang C Teil 1 dieser Verordnung aufgeführten Arten zu erlassen.

Bestimmte eingeführte und in einen anderen Mitgliedstaat versandte Exemplare müssen einer besonderen Kontrolle in Bezug auf ihren Bestimmungsort unterzogen werden.

Um die Formalitäten bei der Einfuhr der in den Anhängen II und III des Übereinkommens, nicht jedoch in Anhang C dieser Verordnung aufgeführten Arten zu erleichtern, erschien es möglich, den Mitgliedstaaten freizustellen, ein einfacheres Verfahren als das der Einfuhrgenehmigung anzuwenden.

Zur Erleichterung der Zollabfertigung müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, eine oder mehrere Eingangs- und Ausgangsstellen zu benennen, bei denen die betreffenden Waren vorzuführen sind.

Zur Erleichterung der Kontrollen müssen Nämlichkeitszeichen, Plomben und Stempel einheitlichen Modellen entsprechen.

In einem Ausschuß soll eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeigeführt werden.

- 4 -

Die Regeln des Übereinkommens sind in der Gemeinschaft einheitlich anzuwenden. Da besondere Befugnisse hierfür im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist dessen Artikel 235 heranzuziehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente soll die Einheitlichkeit der Vordrucke gewährleistet werden. Diese Vordrucke werden zur Erstellung der Dokumente im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 verwendet. Für deren Ausstellung, Erteilung und Verwendung werden die Bedingungen festgelegt.

#### Allgemeines zum österreichischen Entwurf eines Artenschutzgesetzes 1995:

Da das einschlägige Recht der Europäischen Union unmittelbar anwendbar ist, beschränkt sich der Entwurf auf jene Bereiche, wo den Mitgliedstaaten ausdrücklich ein Regelungsbereich vorbehalten blieb.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Kontrollmöglichkeit für die Behörde bei der Durchfuhr lebender Exemplare durch Österreich vor.

Eine Einfuhrgenehmigung gem. Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates wird nur dann erteilt, sofern es sichergestellt ist, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist auch die Einfuhr von lebenden Exemplaren des Anhanges II des Übereinkommens bewilligungspflichtig. Diese Bewilligungspflicht soll auch nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union aufrecht

bleiben. Bei der Einfuhr aller anderen von der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 erfaßten Arten, soll für die Einfuhr die Vorlage einer mit dem Vermerk der Zollstellen versehenen Einfuhrbescheinigung genügen. Für die Einfuhr lebender Pflanzen des Anhanges II des Übereinkommens ist nunmehr die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses ausreichend.

Weiters wird normiert, daß die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde bei der Prüfung der Transportbedingungen von lebenden Tieren die Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG zu berücksichtigen hat.

Zur Sicherstellung der Ziele des Übereinkommens können für die Genehmigungen, Bescheinigungen und Bestätigungen Fristen, Bedingungen oder Auflagen festgesetzt werden.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung schwer zu haltende oder gefährliche Arten zu bezeichnen, für die Nebenbestimmungen im Sinne von Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Form von einheitlichen Richtlinien für die artgerechte Unterbringung und Pflege von den dafür zuständigen Länderbehörden festzulegen sind.

Für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse werden, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, Vereinfachungen vorgesehen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung strengere Maßnahmen hinsichtlich der unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallenden Arten festzulegen. Solche Gründe sind die bessere Überlebenschance für lebende Exemplare in den Bestimmungsländern, die Erhaltung

- 6 -

einheimischer Arten sowie die Erhaltung einer Art oder einer Population einer Art im Ursprungsland.

Die Möglichkeit der Kontrolle des Besitzes von lebenden Exemplaren der Anhänge I und C Teil 1 wird festgelegt.

Vom generellen Vermarktungsverbot für die vom Aussterben bedrohten Arten des Anhanges I des Übereinkommens und der in den gleichgestellten Arten des Anhanges C Teil 1 sollen in Österreich nur die in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis c vorgesehenen Ausnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten.

Im Hinblick auf die Schwere der zu ahndenden Vergehen wird nunmehr im vorliegenden Entwurf eine gerichtlich zu ahndende Strafe vorgesehen. Die übrigen Strafbestimmungen entsprechen jenen des Artenschutzgesetzes 1981.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union und des Übereinkommens wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern nicht in einzelnen Bestimmungen anders geregelt ist, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Als wissenschaftliche Behörde gemäß dem Übereinkommen soll wie bisher die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde zuständig sein. Soweit das Einschreiten der Zollstellen vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut. Die Zuständigkeit der nach landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommenden Behörde wird entsprechend der bisherigen Kompetenzaufteilung geregelt. Für den Verkehr mit dem Sekretariat des Übereinkommens und mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie mit der Kommission ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Die Eingangs- und Ausgangszollstellen gemäß Art. 16 der Verordnung (EWG) 3626/82 legt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten fest. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt außerdem die Vertretung Österreichs in allen den

Artenschutz behandelnden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Europäischen Union.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes soll das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1993 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189, in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 366/1989 samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft treten.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

Der Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland".

Soweit die Durchführung des Bundesgesetzes oder des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union oder des Übereinkommens in die Vollzugszuständigkeit der Länder fällt, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf jeweils einen Verweis auf die zuständige Landesbehörde.

Besonderer Teil:Zu § 1:

Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens haben die Vertragsparteien für eine angemessene Behandlung lebender Exemplare bei der Durchfuhr zu sorgen. Bei der Durchfuhr von geschützten Arten bzw. deren Erzeugnissen besteht in der EU eine Kontrollmöglichkeit der entsprechenden Dokumente. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Vorlage eines Ausfuhrdokumentes oder eines hinreichenden Nachweises für das Vorhandensein eines solchen verlangen können.

Bisher gab es keine Kontrollmöglichkeit für die Behörde bei der Durchfuhr durch Österreich. Nunmehr soll für die Durchfuhr auf Verlangen der Zollstellen diesen die im Übereinkommen vorgesehenen Ausfuhrdokumente vorgelegt werden.

Zu § 2:

Eine Einfuhrgenehmigung gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) 3626/82 des Rates wird nur dann erteilt, sofern es sichergestellt ist, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

Zu § 3 Abs. 1:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist für die Einfuhr von lebenden Tieren des Anhanges II des Übereinkommens eine Einfuhrbewilligung erforderlich. Dies soll auch weiterhin gelten. Daher ist die Einfuhrbewilligungspflicht ausdrücklich zu normieren.

Zu § 3 Abs. 2:

Gemäß der in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vorgesehenen Möglichkeit soll für die Einfuhr von Exemplaren aller anderen von der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 erfaßten Arten die Vorlage einer mit dem Vermerk Zollstellen versehenen Einfuhrbescheinigung genügen.

Zu § 3 Abs. 3:

Im Abgehen von der bisherigen Regelung, die eine Einfuhrgenehmigung für die Einfuhr lebender Pflanzen des Anhanges II des Übereinkommens vorsah, soll nunmehr die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses ausreichen.

Zu § 4:

Die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde hat bei der Prüfung der Transportbedingungen von lebenden Tieren die Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG zu berücksichtigen.

Zu § 5:

Um sicherzustellen, daß den Zielsetzungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird, kann die Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen und Bestätigungen befristet werden sowie mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

Zu § 6:

Gemäß dem Art. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 können für die Erteilung der Genehmigungen gegebenenfalls

- 3 -

Nebenbestimmungen vorgesehen werden, um die Erfüllung der in der Verordnung normierten Bedingungen zu gewährleisten. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung schwer zu haltende oder gefährliche Arten der Anhänge I, II, C Teil 1 und C Teil 2 zu bezeichnen, für die solche Nebenbestimmungen in der Form von einheitlichen Richtlinien für die artgerechte Unterbringung und Pflege gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 von den dafür zuständigen Länderbehörden festzulegen sind.

Zu § 7:

Für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse werden, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, Vereinfachungen normiert. Dies entspricht Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates.

Zu § 8:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung gemäß Art. 15 der Verordnung Nr. 3626/82 aus den dort genannten Gründen strengere Maßnahmen hinsichtlich der unter die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 fallenden Arten festzulegen. Solche Gründe sind die bessere Überlebenschancen für lebende Exemplare in den Bestimmungsländern, die Erhaltung einheimischer Arten sowie die Erhaltung einer Art oder einer Population einer Art im Ursprungsland.

Zu § 9:

Hier soll die Möglichkeit einer Kontrolle des Besitzes von lebenden Exemplaren der Anhänge I und C Teil 1 festgelegt werden.

Zu § 10:

Für den innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Handel sieht Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ein Vermarktungsverbot für die vom Aussterben bedrohten Arten des Anhanges I Washingtoner Artenschutzübereinkommen und der ihnen gleichgestellten Arten des Anhanges C Teil 1 vor. Davon darf von den Mitgliedstaaten nur in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 Ausnahmen gewährt werden. In Österreich werden in das Durchführungsgesetz die Ausnahmebestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis c aufgenommen.

Zu § 11 Abs. 1

Im vorliegenden Entwurf wird nunmehr eine gerichtlich zu ahndende Strafe vorgesehen, sofern jemand vorsätzlich ein lebendes Exemplar der Anhänge I und C Teil 1 oder ein gemäß § 5 dieses Bundesgesetzes gleichgesetztes Exemplar gewerbs- oder gewohnheitsmäßig ohne die nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt oder in diesen Fällen vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht.

Zu § 11 Abs. 2:

Die Aus-, Wiederaus- oder Einfuhr ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen sowie das Erschleichen einer Genehmigung oder Bescheinigung und das Vortäuschen der Genehmigungsfreiheit wird als Verwaltungsübertretung unter Strafe gestellt. Ebenso werden Verstöße gegen die §§ 1, 3 Abs.

2, 7 Abs. 3, 9 dieses Bundesgesetzes und Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 als Verwaltungsübertretung unter Strafe gestellt.

Zu § 11 Abs. 3 bis 10:

Diese Bestimmungen entsprechen jenen im Artenschutzgesetz 1981.

Zu § 12 Abs. 1:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union und des Übereinkommens wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Abweichende Regelungen werden in den folgenden Absätzen getroffen.

Zu § 12 Abs. 2:

Wie bisher soll als wissenschaftliche Behörde gemäß dem Übereinkommen die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde zuständig sein.

Zu § 12 Abs. 3:

Soweit das Einschreiten der Zollstellen vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

Zu § 13:

Die Zuständigkeit der nach landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommenden Behörde wird entsprechend der bisherigen Kompetenzaufteilung geregelt.

Zu § 14:

Für den Verkehr mit dem Sekretariat des Übereinkommens und mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie mit der Kommission ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Die Eingangs- und Ausgangszollstellen gemäß Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 legt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten fest.

Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt außerdem die Vertretung Österreichs in allen den Artenschutz behandelnden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Europäischen Union.

Zu § 15:

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189, in der Fassung des BGBl.Nr. 366/1989 samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft.



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

21. März 1995

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 23.022/37-II/1/95

Mag. Janisch/5766

Betreff: Artenschutzgesetz 1995;  
Durchführungsgesetz 1995;  
2. Begutachtung

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Datum: 21. MRZ. 1995

Verteilt

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
4. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Finanzen
8. Bundesministerium für Justiz
9. Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft u. Verkehr
12. Bundesministerium für Umwelt
13. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
14. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
15. Wirtschaftskammer Österreich
16. Bundesarbeitskammer
17. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
19. Österreichischer Gewerkschaftsbund
20. Verbindungsstelle der Bundesländer
21. Amt der Burgenländischen Landesregierung
22. Amt der Kärntner Landesregierung
23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
25. Amt der Salzburger Landesregierung
26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
27. Amt der Tiroler Landesregierung
28. Amt der Wiener Landesregierung
29. Amt der Vorarlberger Landesregierung
30. Rechnungshof
31. Präsidium des Nationalrates
32. World Wildlife Fund Österreich, z.H.Dr.B.Drumel
33. Wiener Tierschutzverein
34. Wiener Umwelthanwaltschaft
35. Greenpeace Österreich
36. Tierschutzverein Vier Pfoten
37. Dokumentationszentrum für Artenschutz, z.H. Ing.J. Schmuck

RECHNUNGSAMT  
Zu 2 - 65/19  
Datum: 21. MRZ. 1995  
Verteilt 27.3.95

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage den aufgrund der im 1. Begutachtungsverfahren, in der interministeriellen Besprechung vom 30.1.1995 sowie zwischenzeitig vom Bundesministerium für Umwelt eingegangenen Stellungnahmen überarbeiteten Entwurf eines Durchführungsgesetzes 1995 mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 18. April 1995 schriftlich ho. einlangend.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt ho. keine do. Stellungnahme vorliegen, wird vom do. Einverständnis ausgegangen.

Wien, am 15. März 1995  
Für den Bundesminister:

Beilage

SChef Dr. Tschach

F.d.R.d.A.:



Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995)

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet

- a) "Übereinkommen" das am 3. März 1973 in Washington geschlossenen Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) BGBl.Nr. 188/1982 in der jeweils geltenden Fassung;
- b) "Verordnung Nr. 3626/82" die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, Amtsblatt Nr. L 384 vom 31.12.1982 in der jeweils geltenden Fassung;
- c) "Formularverordnung" die Verordnung Nr.3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente, Amtsblatt Nr. L 344 vom 7.12.1983.

§ 2. Für Exemplare, die im Sinne des Art. 5 Abs. 4 der Verordnung Nr. 3626/82 in der Gemeinschaft entweder unter zollamtlicher Überwachung befördert oder unter vorübergehende Verwahrung genommen werden, sind die im Übereinkommen vorgesehenen Ausfuhrdokumente, die in der Verordnung Nr. 3626/82 vorgesehenen Genehmigungen und Bescheinigungen oder hinreichende Nachweise im Sinne der

Bestimmungen des § 5 Zollrechtsdurchführungsgesetz, BGBl.Nr. 659/1994, für das Vorhandensein solcher auf Verlangen der Zollstellen diesen vorzulegen.

§ 3. Für jede zollamtliche Abfertigung lebender Tiere und Pflanzen ist die voraussichtliche Ankunftszeit der abfertigenden Zollstelle unter Angabe der Art der Tiere und Pflanzen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4. Eine Einfuhrgenehmigung gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 3626/82 wird nur dann erteilt, wenn die in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3626/82 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhanges I des Übereinkommens und des Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 ist eine Einfuhrgenehmigung nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

§ 5. (1) Bei der Einfuhr aus Drittländern von Exemplaren von Arten, die nicht im Anhang I des Übereinkommens oder im Anhang C Teil 1 oder Teil 2 der Verordnung Nr. 3626/82 genannt sind, ist den Zollstellen eine Einfuhrbescheinigung (Art. 10 Verordnung Nr. 3626/82 und Art. 11 bis Art. 13 Formularverordnung) vorzulegen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann mit Verordnung statt der Vorlagepflicht einer Einfuhrbescheinigung gemäß Abs. 1 die Vorlagepflicht einer Einfuhrgenehmigung (Art. 10 Abs. 1 Verordnung Nr. 3626/82 und Art. 4 bis Art. 10 Formularverordnung) vorschreiben, wenn Grund zur Annahme besteht, daß bei einer Einfuhr ohne Durchführung der Prüfungen für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung gemäß Art. 10 Abs. 1 lit.b der Verordnung Nr. 3626/82 das Verbreitungsgebiet der Art ungünstig beeinflußt werden kann oder die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und die fachgerechte Pflege nicht gewährleistet wäre.

- 3 -

(3) Bei der Einfuhr aus Drittländern künstlich vermehrter Pflanzen des Anhangs II des Übereinkommens ist in einem von einer ausländischen Vollzugsbehörde im Falle einer Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhr in einem von einer österreichischen Vollzugsbehörde ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis (phytosanitäres Zeugnis) das als Bescheinigung gemäß Art. VII Abs. 5 des Übereinkommens vorgelegt wird, ausdrücklich anzuführen, daß es sich um künstlich vermehrte Pflanzen im Sinne des Art. VII Abs. 5 des Übereinkommens handelt.

§ 6. Genehmigungen, Bescheinigungen und Bestätigungen sind mit höchstens 6 Monaten zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, um sicherzustellen, daß den Zielsetzungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird.

§ 7. (1) Genehmigungen und Bescheinigungen sind gemäß Art. 14 der Verordnung Nr. 3626/82 nicht erforderlich für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, es sei denn,

- a) daß sie im Anhang I des Übereinkommens und im Anhang C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates erworben wurden, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat, und nun in diesen Staat eingeführt werden sollen, oder
- b) daß sie im Anhang II des Übereinkommens und im Anhang C Teil 2 der Verordnung Nr. 3626/82 genannt sind, vom Eigentümer außerhalb des Staates, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat, in jenem Staat erworben wurden, in dem die Entnahme aus der freien Natur erfolgte und die Ausfuhr an das Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung gebunden ist, und in der Folge in den Staat eingeführt werden sollen, in dem der Eigentümer seinen Hauptwohnsitz hat.

(2) Die in Abs. 1 Buchstabe a) und b) enthaltenen Einschränkungen gelten jedoch nicht, wenn eine Bescheinigung der nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde vorliegt, daß das Exemplar, der Teil oder das Erzeugnis erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war.

(3) Sofern die in Abs. 1 Buchstabe a) und b) angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, können gemäß Art. 14 der Verordnung Nr. 3626/82 lebende Exemplare des persönlichen Gebrauchs vorübergehend aus-, wiederaus- oder eingeführt werden, wenn eine Bestätigung der nach den landesrechtlich zuständigen Behörde vorliegt, daß

- a) Exemplare einer Tierart oder einer Pflanzenart betroffen sind, die in Gefangenschaft gezüchtet oder die künstlich vermehrt wurden und eine Kennzeichnung gemäß diesem Bundesgesetz aufweisen,
- b) die vorübergehende Aus-, Wiederaus- oder Einfuhr zu nichtkommerziellen Zwecken stattfindet und
- c) die Exemplare sich im Eigentum des Bestätigungswerbers befinden.

(4) Bestätigungen nach Abs. 3 sind bei jeder Aus-, Wiederaus- und Einfuhr den österreichischen Zollstellen vorzulegen. Im Fall der mißbräuchlichen Verwendung der Bestätigung ist diese durch die zuständige Behörde für ungültig zu erklären.

§ 8. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung gemäß Art. 15 der Verordnung Nr. 3626/82 aus den dort genannten Gründen Maßnahmen festlegen, die strenger sind als die in der Verordnung Nr. 3626/82 vorgesehenen.

§ 9. (1) Wer lebende Exemplare des Anhanges I des Übereinkommens und des Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, muß auf Verlangen der wissenschaftlichen Behörde, des Zolls, der Veterinärverwaltung und von diesen bestellten Sachverständigen

- 5 -

nachweisen, daß er sie vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig eingeführt hat.

(2) Bei der Veräußerung durch den Einführer hat dieser den Käufer von den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu informieren.

§ 10. (1) Als Ausnahme von den Verboten des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr.3626/82 werden Exemplare auf Antrag zugelassen, die

- a) in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und dem Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens BGBl. Nr. 189/1982 vor dem 1.1.1995 in das Bundesgebiet gelangt sind oder
- b) als Exemplare einer Tierart gezüchtet oder als Exemplare einer Pflanzenart künstlich vermehrt wurden oder Teil eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze sind oder daraus erzeugt wurden oder
- c) für unter wissenschaftlicher Aufsicht stehende Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecke, die nachweislich der Erhaltung der Art dienen, bestimmt sind.

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, mit Verordnung jene Arten zu bezeichnen, für die eine Kennzeichnung erforderlich ist bzw. die von einer Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden sollen. Weiters sind in dieser Verordnung auch die Art, die Form und die Methoden der Kennzeichnung festzulegen.

§ 12. Die Genehmigung nach Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 3626/82 darf nur erteilt werden, wenn die in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) 3. Unterabsatz normierten Voraussetzungen vorliegen.

### Kontrollbefugnisse

§ 13. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organe der öffentlichen Aufsicht befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen.

Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben Personen, in deren Gewahrsam sich Exemplare befinden oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organen der öffentlichen Aufsicht das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Grundstücke, Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen; weiters haben die genannten Personen die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren.

(3) Zur Sicherung des Verfalls (§ 16) können Exemplare von den Behörden und Organen gemäß Abs. 1 beschlagnahmt werden. Diese Behörden und Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen.

- 7 -

(4) Die Behörden und Organe gemäß Abs. 1 haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung eines Betriebes zu vermeiden.

### Strafbestimmungen

#### § 14. (1) Wer gewerbsmäßig

- a) Exemplare von Tieren oder Pflanzen, die im Anhang I des Übereinkommens oder im Anhang C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 erwähnt sind, oder ein durch eine nach § 8 dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnung gleichgestelltes Exemplar ohne die nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt oder
- b) durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung für die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr von im Abs. 1 genannten Exemplaren erschleicht oder Genehmigungsfreiheit vortäuscht, oder
- c) gegen § 2 dieses Bundesgesetzes oder gegen die Bestimmungen des Art. 6 der Verordnung Nr. 3626/82 verstößt,

ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen sind nach Maßgabe des § 16 für verfallen zu erklären.

§ 15.(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung wer,

1. ein Exemplar ohne die nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt, einführt oder durchführt, oder
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbaren Recht der Europäischen Union erforderlichen Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht, oder
3. gegen § 2 dieses Bundesgesetzes oder gegen die Bestimmungen des Art.6 der Verordnung Nr. 3626/82 verstößt,

und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

- a) sofern es sich um ein Exemplar einer Art des Anhanges I des Übereinkommens oder des Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr.3626/82 handelt, mit Geldstrafe von 50.000 bis 500.000 S, im Wiederholungsfall und wenn der Wert der vom Strafverfahren erfaßten Exemplare 25.000 S übersteigt, mit Geldstrafe von 100.000 bis 500.000 S;
- b) sofern es sich um ein Exemplar einer Art des Anhanges II des Übereinkommens oder des Anhanges C Teil 2 der Verordnung Nr. 3626/82 handelt, mit Geldstrafe von 10.000 bis 200.000 S, im Wiederholungsfall und wenn der Wert der vom Strafverfahren erfaßten Exemplare 25.000 S übersteigt, mit Geldstrafe von 25.000 bis 200.000 S;

- 9 -

c) sofern es sich um ein Exemplar einer Art handelt, die von den lit. a und b nicht erfaßt ist, mit Geldstrafe bis 100.000 S, im Wiederholungsfall und wenn der Wert der vom Strafverfahren erfaßten Exemplare 25.000 S übersteigt, mit Geldstrafe von 10.000 bis 100.000 S.

(2) Der Versuch bei Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 ist strafbar.

(3 Die Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1991) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt drei Jahre.

§ 16. (1) Die in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 erwähnten Exemplare und Gegenstände sind einzuziehen oder für verfallen zu erklären, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum oder Miteigentum des Täters oder eines anderen an der Tat Beteiligten stehen. Weisen andere natürliche oder juristische Personen ihr Eigentum an den Gegenständen nach, so ist auf Verfall nur dann zu erkennen, wenn diesen Personen vorzuwerfen ist, daß sie

- a) zumindest durch auffallende Sorglosigkeit dazu beigetragen haben, daß mit diesen Gegenständen die strafbare Handlung begangen wurde, oder
- b) beim Erwerb der Gegenstände die deren Verfall begründenden Umstände kannten oder aus auffällender Sorglosigkeit nicht kannten.

Hiebei genügt es, wenn der Vorwurf zwar nicht den Eigentümer des Gegenstandes, aber eine Person trifft, die für den Eigentümer über den Gegenstand verfügen kann.

(2) Gegenstände, die zu Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung lebender Exemplare verwendet werden, unterliegen nicht dem Verfall, wenn sie für die Aufbewahrung, Verwahrung und Betreuung der Exemplare nicht benötigt werden und ein auffallendes

Mißverhältnis zwischen dem Wert der Gegenstände einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits besteht.

(3) Statt Verfall ist auf die Strafe des Wertersatzes zu erkennen, wenn

- a) im Zeitpunkt der Entscheidung feststeht, daß der Verfall unvollziehbar wäre,
- b) auf Verfall nur deshalb nicht erkannt wird, weil das Eigentumsrecht einer anderen Person berücksichtigt wird, oder
- c) der Verfall zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis stünde.

(4) Die Höhe des Wertersatzes entspricht dem zweifachen gemeinen Wert des Exemplares, Teiles oder Erzeugnisses im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung; ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so ist der Zeitpunkt der Aufdeckung der strafbaren Handlung maßgebend. Soweit der Wert nicht ermittelt werden kann, ist auf Zahlung eines dem vermutlichen Wert entsprechenden Wertersatzes zu erkennen.

(5) Stünde der Wertersatz zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von seiner Auferlegung ganz oder teilweise abzusehen.

(6) Der Wertersatz fließt dem Bund zu. Die zufließenden Erlöse sind für Belange des Artenschutzes zu verwenden.

(7) Wird ein lebendes Exemplar beschlagnahmt, so ist es in ein Schutzzentrum gemäß Art. VIII Abs. 5 des Übereinkommens oder an einen anderen Ort, der geeignet und mit den Zwecken dieses Übereinkommens vereinbar scheint, zu bringen.

- 11 -

(8) Wird ein lebendes Exemplar für verfallen erklärt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dieses Exemplar auf Kosten desjenigen, der die strafbare Handlung begangen hat, und nach Anhörung des Ausfuhrstaates an diesen zurückzusenden oder es in ein Schutzzentrum oder an einen anderen Ort (Abs. 7) zu bringen.

(9) Werden tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse für verfallen erklärt, so sind sie wissenschaftlichen Einrichtungen, Schulen oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen zur kostenlosen Übernahme anzubieten, ist dies nicht der Fall, so sind solche Exemplare, Teile oder Erzeugnisse zu vernichten.

(10) Zur Sicherung des Verfalls können Exemplare, Teile oder Erzeugnisse auch durch Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen.

#### Zuständigkeits- und Schlußbestimmungen

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union und des Übereinkommens ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, sofern die nachstehenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Als zuständige Behörde für die Vollziehung des Art. 8 Buchstabe c, soweit es um die Bestätigung der Sachverhalte des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b 1., 3. und 4. Unterabsatz mit Ausnahme des Art. 11 Buchstabe a, geht, des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b, mit Ausnahme des 2. Unterabsatzes, des Art. 11 Buchstabe b, des Art. 13 Abs. 2, soweit es um die Bescheinigung gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b 3. Unterabsatz geht, der Verordnung Nr. 3626/82 sowie des § 7 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes, ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde anzusehen.

(3) Als wissenschaftliche Behörde gemäß dem Übereinkommen ist die nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde anzusehen.

(4) Mit der Vollziehung, soweit das Einschreiten der Zollstellen vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 14 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

§ 18. (1) Für den Verkehr mit dem Sekretariat des Übereinkommens und mit den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie mit den Organen der Europäischen Union in Angelegenheiten des Übereinkommens ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

(2) Die Eingangs- und Ausgangszollstellen gemäß Art. 16 der Verordnung Nr. 3626/82 legt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung fest.

(3) Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt außerdem die Vertretung Österreichs in allen das Übereinkommen betreffende Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Europäischen Union.

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189/1982 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nrn. 97/1988, 743/1988, 366/1989 und 256/1993 samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft.

## V O R B L A T T

Problem:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union müssen die Rechtsvorschriften im Bereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen dem Regime der Europäischen Union angepaßt werden.

Ziel:

Erstellung eines neuen Durchführungsgesetzes in Ergänzung der unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Inhalt:

Anpassung der österreichischen Rechtsnormen im Bereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) an das Recht der Europäischen Union.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

Das Gesetz dient der Anpassung an das Recht der Europäischen Union.

Kosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden Mehrkosten in der Höhe von ungefähr 690.000 S entstehen, die einerseits durch neue zusätzliche durch EU-Normen vorgesehene Aufgaben für die Verwaltungsbehörden und andererseits dadurch bedingt sind, daß Österreich nunmehr teilweise die Außengrenze der Europäischen Union ist. Zur Vollziehung dieser Aufgaben ist je ein Bediensteter der Verwendungsgruppe A und B erforderlich.

## E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union muß die Rechtslage im Bereich des Übereinkommens über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen dem Regime der Europäischen Union angepaßt werden.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Durchführungsgesetz 1995) soll das geltende Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus dem Jahr 1981, BGBl.Nr. 189, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 256/1993, ersetzen.

Der Gesetzesentwurf schließt an das geltende Artenschutzgesetz aus dem Jahr 1981 an, bringt jedoch wichtige Änderungen, die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erforderlich sind. Im Interesse der legislativen Klarheit und Übersichtlichkeit ist es notwendig und zweckmäßig, das Durchführungsgesetz zur Gänze neu zu fassen.

Allgemeines über das Recht der Europäischen Union im Bereich des internationalen Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Am 3. März 1973 wurde das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen), im folgenden "Übereinkommen" genannt, zur Unterzeichnung aufgelegt. Zweck des Übereinkommens ist der Schutz bestimmter gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen durch eine Regelung des internationalen Handels mit Tieren oder Pflanzen dieser Arten sowie mit ohne weiteres erkennbaren Teilen dieser Tiere oder Pflanzen oder mit ohne weiteres erkennbaren Erzeugnissen daraus.

- 2 -

Seit 1984 wird das Übereinkommen auch in der Europäischen Union nach einheitlichen Regeln durchgeführt.

Die auf Gemeinschaftsebene bestehenden Rechtsvorschriften, die unmittelbar anwendbar sind, sind insbesondere:

- Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 384 vom 31.12.1982 (im folgenden Verordnung 3626/82 genannt);
- Verordnung (EWG) Nr. 1970/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 201 vom 20.7.1992;
- Verordnung (EWG) Nr. 1534/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 151/22 vom 23.6.1993
- Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente, ABl. Nr. L 344 vom 7.12.1983.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft darf aufgrund ihres Regelungsbereichs die einzelstaatlichen Befugnisse, anders geartete Schutzmaßnahmen zu erlassen, nicht berühren.

Die Maßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens beim Handelsverkehr dürfen jedoch auch den freien Warenverkehr im Inneren der

Gemeinschaft nicht beeinträchtigen und dürfen nur auf den Handel mit Drittländern Anwendung finden.

Mit der Verordnung Nr. 3418/83 der Kommission vom 28. November 1983, mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente soll die Einheitlichkeit der Vordrucke gewährleistet werden. Diese Vordrucke werden zur Erstellung der Dokumente im Rahmen der Verordnung Nr. 3626/82 verwendet. Für deren Ausstellung, Erteilung und Verwendung werden die Bedingungen festgelegt.

#### Allgemeines zum Entwurf des Durchführungsgesetzes 1995:

Da das einschlägige Recht der Europäischen Union unmittelbar anwendbar ist, beschränkt sich der Entwurf auf jene Bereiche, wo den Mitgliedstaaten ausdrücklich ein Regelungsbereich vorbehalten blieb.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine Kontrollmöglichkeit für die Behörde bei der Durchfuhr von Exemplaren durch Österreich vor.

Eine Einfuhrgenehmigung gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 3626/82 wird nur dann erteilt, wenn die in Art. 10 Abs.1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3626/82 angeführten Voraussetzungen vorliegen sowie bei Exemplaren des Anhanges I des Übereinkommens und des Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 es sichergestellt ist, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

Bei Arten, die nicht im Anhang I des Übereinkommens oder in Anhang C Teil 1 oder Teil 2 der Verordnung 3626/82 genannt sind, ist die Vorlage einer Einfuhrbescheinigung ausreichend.

In besonderen Fällen kann der Bundesminister die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung anstelle einer Einfuhrbescheinigung durch Verordnung normieren.

Im Abgehen von der bisherigen Regelung, die eine Einfuhrgenehmigung für die Einfuhr lebender Pflanzen des Anhanges II des Übereinkommens vorsah, soll nunmehr die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses ausreichen.

Zur Sicherstellung der Ziele des Übereinkommens können für die Genehmigungen, Bescheinigungen und Bestätigungen Fristen, Bedingungen oder Auflagen festgesetzt werden.

Für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse werden, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, Vereinfachungen vorgesehen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung strengere Maßnahmen hinsichtlich der unter die Verordnung Nr. 3626/82 fallenden Arten festzulegen. Solche Gründe sind die bessere Überlebenschance für lebende Exemplare in den Bestimmungsländern, die Erhaltung einheimischer Arten sowie die Erhaltung einer Art oder einer Population einer Art im Ursprungsland.

Die Möglichkeit der Kontrolle des Besitzes von lebenden Exemplaren der Anhänge I des Übereinkommens und des Anhanges C Teil 1 der Verordnung 3626/82 wird festgelegt.

Vom generellen Vermarktungsverbot für die vom Aussterben bedrohten Arten des Anhanges I des Übereinkommens und der in den gleichgestellten Arten des Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 sollen in Österreich nur die in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis c vorgesehenen Ausnahmen der Verordnung Nr. 3626/82 gelten.

Im Hinblick auf die Schwere der zu ahndenden Vergehen wird nunmehr im vorliegenden Entwurf eine gerichtlich zu ahndende Strafe bei gewerbsmäßiger Begehung vorgesehen.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union und des Übereinkommens wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sofern nicht in einzelnen Bestimmungen anderes geregelt ist, betraut.

Als wissenschaftliche Behörde gemäß dem Übereinkommen soll wie bisher die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde zuständig sein. Soweit das Einschreiten der Zollstellen vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut. Die Zuständigkeit der nach landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommenden Behörde wird entsprechend der bisherigen Kompetenzaufteilung geregelt.

Für den Verkehr mit dem Sekretariat des Übereinkommens und mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie mit den Organen der Europäischen Union in Angelegenheiten des Übereinkommens ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Die Eingangs- und Ausgangszollstellen gemäß Art. 16 der Verordnung Nr. 3626/82 legt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten fest. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt außerdem die Vertretung Österreichs in allen das Übereinkommen behandelnden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Europäischen Union.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes soll das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 256/1993 samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft treten.

Der vorliegende Entwurf sieht neue Aufgaben im Vergleich zum Durchführungsgesetz aus dem Jahr 1981 vor. Diese neuen Aufgaben

sind einerseits durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgegeben, andererseits hat die bisherige Praxis gezeigt, daß in einigen Bereichen eine weitergehende Kontrolle erforderlich ist, um den Zielen des Übereinkommens zu entsprechen. Darüberhinaus wird auch dadurch, daß Österreich einen Teil der Außengrenze der Europäischen Union bildet, ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfallen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben werden daher je eine zusätzliche Planstelle der Verwendungsgruppe A und B erforderlich sein. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden damit Mehrkosten in Höhe von ungefähr 690.000 S (A ungefähr 400.000 S, B ungefähr 290.000 S) entstehen.

Der Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland". Soweit die Durchführung des Bundesgesetzes oder des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union oder des Übereinkommens in die Vollzugszuständigkeit der Länder fällt, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf jeweils einen Verweis auf die zuständige Landesbehörde.

Besonderer Teil:Zu § 1:

Hier werden vereinfachte Begriffe für die anzuwendenden EU-Rechtsvorschriften und das Washingtoner Artenschutzübereinkommen festgelegt.

Zu § 2:

Gemäß Art. 8 Abs. 3 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens haben die Vertragsparteien für eine angemessene Behandlung lebender Exemplare bei der Durchfuhr zu sorgen. Bei der Durchfuhr von geschützten Arten bzw. deren Erzeugnissen besteht in der EU eine Kontrollmöglichkeit der entsprechenden Dokumente. Art. 5 Abs. 4 der Verordnung Nr. 3626/82 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Vorlage eines Ausfuhrdokumentes oder eines hinreichenden Nachweises für das Vorhandensein eines solchen verlangen können.

Bisher gab es keine Kontrollmöglichkeit für die Behörde bei der Durchfuhr durch Österreich. Nunmehr sollen für die Durchfuhr auf Verlangen der Zollstellen diesen die im Übereinkommen vorgesehenen Ausfuhrdokumente vorgelegt werden.

Zu § 3:

Die voraussichtliche Ankunftszeit von lebenden Tieren und Pflanzen soll der abfertigenden Zollstelle so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß von ihr die notwendigen Vorkehrungen für eine rasche Abfertigung getroffen werden können.

Zu § 4:

Eine Einfuhrgenehmigung gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 3626/82 wird nur dann erteilt, wenn die in Art. 10

Abs.1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 3626/82 angeführten Voraussetzungen vorliegen sowie bei Exemplaren des Anhangs I des Übereinkommens und des Anhangs C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 es sichergestellt ist, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll.

Definition des Begriffs "hauptsächlich kommerzielle Zwecke":

In Übereinstimmung mit der Resolution der Vertragsstaatenkonferenz werden die Begriffe "hauptsächlich kommerzielle Zwecke" wie folgt ausgelegt:

1. Der Handel mit Arten des Anhangs I des Übereinkommens muß besonders strengen Regelungen unterworfen sein und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Eine Aktivität läßt sich allgemein als "kommerziell" bezeichnen, wenn ihr Zweck darin besteht, einen wirtschaftlichen Vorteil, einschließlich Profit (sei es in bar oder in Sachleistungen) zu erlangen, und wenn sie auf Wiederverkauf, Tausch, Erbringung einer Dienstleistung oder eine andere Form des wirtschaftlichen Nutzens oder Vorteils ausgerichtet ist.

3. Der Begriff "kommerzielle Zwecke" sollte vom Einfuhrland so umfassend wie möglich definiert werden, damit jene Transaktion, die nicht hundertprozentig "nichtkommerziell" ist, als "kommerzielle" gilt. Durch die Übertragung dieses Prinzips auf den Begriff "hauptsächlich kommerzielle Zwecke" gelten sämtliche Nutzungsarten, deren nichtkommerzielle Aspekte nicht klar überwiegen, als hauptsächlich kommerziell, mit dem Ergebnis, daß die Einfuhr von Anhang-I-Exemplaren nicht gestattet sein sollte. Den Nachweis, daß die beabsichtigte Verwendung von Exemplaren von Anhang-I-Arten eindeutig nichtkommerziell ist, muß die Person oder Organisation führen, die die Einfuhr solcher Exemplare beantragt.

4. Art. III Abs.3 (c) und 5 (c) des Übereinkommens behandelt die beabsichtigte Verwendung des Anhang-I-Exemplars im Einfuhrland

und nicht die Art der Transaktion zwischen dem Besitzer des Exemplars im Ausfuhrland und dem Empfänger im Einfuhrland. Es kann davon ausgegangen werden, daß vielen Transfers von Anhang-I-Exemplaren vom Ausfuhr- ins Einfuhrland eine kommerzielle Transaktion zugrundeliegt. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, daß das Exemplar für "hauptsächlich kommerzielle Zwecke" verwendet wird.

Zu rein privaten Verwendungszwecken eingeführte Exemplare gelten nicht als "für hauptsächlich kommerzielle Zwecke" bestimmt.

Die Einfuhr von Exemplaren einer Anhang-I-Art kann in den Fällen gestattet werden, in denen der wissenschaftliche Zweck einer solchen Einfuhr eindeutig vorherrscht, es sich bei dem Importeur um einen Wissenschaftler oder um eine wissenschaftliche Einrichtung handelt, die eingetragen oder von der Vollzugsbehörde des Einfuhrlandes auf andere Weise zugelassen ist, und in denen der Wiederverkauf, der kommerzielle Tausch oder die Ausstellung der Exemplare nicht hauptsächlich auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils ausgerichtet ist.

Exemplare von Anhang-I-Arten können auch von staatlichen Stellen oder gemeinnützigen Einrichtungen eingeführt werden, die von der Vollzugsbehörde des Einfuhrlandes zu Schutz-, Erziehungs- oder Ausbildungszwecken zugelassen worden sind.

Hinsichtlich einer geplanten Verwendung im Rahmen der medizinischen Industrie ist davon auszugehen, daß die Einfuhr zu kommerziellen Zwecken erfolgt, da in der Regel der Entwicklung von Mitteln zur Förderung der öffentlichen Gesundheit der Verkauf solcher Mittel, d.h. die Erzielung von Gewinn gegenübersteht. Letzterer Aspekt in diesem Falle würde in der Regel als vorherrschend gelten, so, daß Einfuhren dieser Art in den allermeisten Fällen nicht zulässig wären.

Im Falle einer geplanten Zucht in Gefangenschaft muß jede Einfuhr solcher Exemplare in erster Linie auf den langfristigen Schutz der betreffenden Art ausgerichtet sein.

Einfuhren unter diesen Umständen könnten zugelassen werden, wenn alle erzielten Gewinne nicht zum persönlichen wirtschaftlichen Nutzen einer Privatperson oder eines Aktienbesitzers dienen. Vielmehr sollte jeder erzielte Gewinn dazu verwendet werden, um die Fortsetzung des Programms "Zucht in Gefangenschaft" zum Nutzen der Anhang-I-Arten zu unterstützen.

Neben der Prüfung des Verwendungszweckes müssen alle anderen geltenden Bestimmungen des Übereinkommens erfüllt werden, damit die Einfuhr zulässig ist.

So kann beispielsweise die Einfuhr zu wissenschaftlichen oder zoologischen Zwecken unstatthaft sein, wenn sich herausstellt, daß diese Einfuhr dem Überleben der Art abträglich ist, oder wenn im Falle lebender Exemplare festgestellt wird, daß deren endgültiger Empfänger nicht über die entsprechend ausgestatteten Einrichtungen zur Unterbringung und ordnungsgemäßen Betreuung der Exemplare verfügt.

Ferner sollte die Einfuhr von Anhang-I-Exemplaren, die zu einem der angeführten Zwecke aus der freien Natur entnommen wurden, in Übereinstimmung mit Artikel II Absatz 1 des Übereinkommens in der Regel nicht gestattet sein, es sei denn, der Importeur hat vorher nachgewiesen, daß

- a) er nicht in der Lage war, geeignete in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare derselben Art zu beschaffen;
- b) eine andere nicht in Anhang I aufgeführten Art für den beantragten Zweck nicht verwendet und
- c) der beantragte Zweck nicht durch alternative Mittel erreicht werden konnte.

Zu § 5 Abs. 1:

Bei Arten, die nicht im Anhang I des Übereinkommens oder in Anhang C Teil 1 oder Teil 2 der Verordnung Nr. 3626/82 genannt sind, ist die Vorlage einer Einfuhrbescheinigung ausreichend.

Zu § 5 Abs. 2:

In besonderen Fällen kann der Bundesminister die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung anstelle der Einfuhrbescheinigung durch Verordnung normieren.

Zu § 5 Abs. 3:

Im Abgehen von der bisherigen Regelung, die eine Einfuhrgenehmigung für die Einfuhr lebender Pflanzen des Anhanges II des Übereinkommens vorsah, soll nunmehr die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses ausreichen.

Zu § 6:

Um sicherzustellen, daß den Zielsetzungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird, kann die Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen und Bestätigungen befristet werden sowie mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

Zu § 7:

Für andere als lebende Exemplare sowie für Teile und Erzeugnisse werden, soweit sie zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, Vereinfachungen normiert. Dies entspricht Art. 14 der Verordnung Nr. 3626/82.

Zu § 8:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung gemäß Art. 15 der Verordnung

Nr.3626/82 aus den dort genannten Gründen strengere Maßnahmen hinsichtlich der unter die Verordnung Nr. 3626/82 fallenden Arten festzulegen. Solche Gründe sind die besseren Überlebenschancen für lebende Exemplare in den Bestimmungsländern, die Erhaltung einheimischer Arten sowie die Erhaltung einer Art oder einer Population einer Art im Ursprungsland.

Zu § 9 Abs.1:

Hier soll die Möglichkeit einer Kontrolle des Besitzes von lebenden Exemplaren des Anhanges I des Übereinkommens und Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 festgelegt werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Hier wird eine Informationspflicht des Einführers bei der Veräußerung normiert. Die Festlegung von eventuellen weiteren derartigen Pflichten ist Landessache.

Zu § 10:

Für den innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Handel sieht Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 3626/82 ein Vermarktungsverbot für die vom Aussterben bedrohten Arten des Anhanges I des Übereinkommens und der ihnen gleichgestellten Arten des Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 vor. Davon dürfen von den Mitgliedstaaten nur in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 lit.a bis e der Verordnung Nr. 3626/82 Ausnahmen gewährt werden. In Österreich werden in das Durchführungsgesetz die Ausnahmebestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. a bis c aufgenommen.

Zu § 11:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ermächtigt, durch Verordnung jene Arten zu bezeichnen, für die eine Kennzeichnung erforderlich sein soll.

Zu § 12:

Für die innergemeinschaftliche Verbringung lebender Tiere des Anhanges I des Übereinkommens sowie des Anhanges C Teil 1 der Verordnung Nr. 3626/82 von dem in der Einfuhrgenehmigung angegebenen an einen anderen Ort ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörden erforderlich. Eine solche Genehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn die in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b 3. Unterabsatz der Verordnung Nr. 3626/82 normierten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 13:

Soweit es zur Vollziehung erforderlich ist, werden den mit der Vollziehung betrauten Behörden Kontrollbefugnisse eingeräumt.

Zu § 14 Abs. 1

Bisher waren Verstöße gegen das Durchführungsgesetz 1981 Verwaltungsübertretungen mit einem Strafraum bis 300.000 S. Da es sich bei Verstößen gegen das Übereinkommen um nichtwiedergutzumachende Eingriffe in die Natur handeln kann, wird im vorliegenden Entwurf nunmehr eine gerichtlich zu ahndende Strafe vorgesehen, sofern jemand gewerbsmäßig ein lebendes Exemplar der Anhänge I und C Teil 1 oder ein gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichgesetztes Exemplar gewerbsmäßig ohne die nach diesem Bundesgesetz oder nach dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt oder in diesen Fällen vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine

erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Genehmigungsfreiheit vortäuscht.

Zu § 14 Abs. 2:

Regelt den Verfall und die Beschlagnahme in Anlehnung an die Bestimmungen des Durchführungsgesetzes 1981. Soweit die Gerichte zuständig sind, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung anzuwenden, die für die Beschlagnahme und den Verfall eigene Verfahrensbestimmungen vorsieht.

Zu § 15 Abs. 1:

Die Aus-, Wiederaus- oder Einfuhr ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen sowie das Erschleichen einer Genehmigung oder Bescheinigung und das Vortäuschen der Genehmigungsfreiheit wird als Verwaltungsübertretung unter Strafe gestellt. Ebenso werden Verstöße gegen den § 2 dieses Bundesgesetzes und Art. 6 der Verordnung Nr. 3626/82 als Verwaltungsübertretung unter Strafe gestellt.

Zu § 15 Abs. 2:

Der Versuch bei Verwaltungsübertretungen soll strafbar sein.

Zu § 15 Abs. 3:

Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt im Hinblick auf die besondere Art der Materie drei Jahre.

Zu § 16:

Diese Bestimmungen betreffend den Verfall entsprechen im wesentlichen jenen im Artenschutzgesetz 1981, sie wurden sprachlich klarer gefaßt.

Zu § 17 Abs. 1:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union und des Übereinkommens wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut. Abweichende Regelungen werden in den folgenden Absätzen getroffen.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Zuständigkeit der nach landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommenden Behörde wird entsprechend der bisherigen Kompetenzaufteilung geregelt.

Zu § 17 Abs. 3:

Wie bisher soll als wissenschaftliche Behörde gemäß dem Übereinkommen die nach den landesrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommende Behörde zuständig sein.

Zu § 17 Abs. 4:

Soweit das Einschreiten der Zollstellen vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

Zu § 17 Abs. 5:

Mit der Vollziehung des § 14 wird der Bundesminister für Justiz betraut.

Zu § 18 Abs. 1:

Für den Verkehr mit dem Sekretariat des Übereinkommens und mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie mit den Organen der Europäischen Union in Angelegenheiten des Übereinkommens ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Zu § 18 Abs. 2:

Die Eingangs- und Ausgangszollstellen gemäß Art. 16 der Verordnung Nr. 3626/82 legt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten fest.

Zu § 18 Abs. 3:

Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegt außerdem die Vertretung Österreichs in allen das Übereinkommen behandelnden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Europäischen Union.

Zu § 19:

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189/1982, in der Fassung des BGBl.Nr. 256/1993 samt den dazu ergangenen Verordnungen außer Kraft.